

## ▶ Rechtsbehelfe

**Rechtsanwälte müssen sofortige Beschwerde elektronisch übermitteln**

| Das Einlegen der sofortigen Beschwerde durch einen Rechtsanwalt erfordert im Fall des Einreichens einer Beschwerdeschrift nach § 569 Abs. 2, § 130d ZPO die elektronische Übermittlung (BGH 31.5.23, XII ZB 124/22, Abruf-Nr. 236316). |

Die Entscheidung ist auch für den Bereich der Zwangsvollstreckung zu beachten. Der BGH betont, dass die elektronische Übermittlung für sämtliche Anwaltschriftsätze seit dem 1.1.22 zwingend einzuhalten ist. Von einem Rechtsanwalt könne erwartet werden, dass er (selbst) die Voraussetzungen für die wirksame Einlegung eines Rechtsbehelfs kennt.

**Beachten Sie** | Diese Voraussetzungen müssen Sie also während der laufenden Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs mit erhöhter Sorgfalt prüfen.

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Rechtsmittel und -behelfe müssen Sie kennen, VE 22, 68

## ▶ Kosten und Gebühren

**Hebegebühr auch für Weiterleitung festgesetzter Kosten**

| Oft stellt sich die Frage, ob das Weiterleiten von festgesetzten Kosten an den Mandanten, z. B. nach § 788 ZPO, Hebegebühren auslöst. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen der eigene Mandant seinem Rechtsanwalt dessen Kosten bereits erstattet hat. |

Ein typischer Fall: Rechtsanwalt R. beantragt für Mandat M. einen PfÜB wegen einer Forderung von 5.000 EUR. R. berechnet hierfür gegenüber dem Mandanten eine 0,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV RVG in Höhe von 100,20 EUR zzgl. Umsatzsteuer. M. zahlt den Betrag an R. R. lässt daraufhin auftragsgemäß diese Kosten nach § 788 ZPO gegen Schuldner S. festsetzen. S. bezahlt diese Kosten nebst Zinsen unmittelbar an R., der den Betrag an M. weiterleitet. Kann R. hierfür eine Hebegebühr beanspruchen?

Antwort: Ja! Leitet der Anwalt Zahlungen des Kostenschuldners – hier S. – an seinen Auftraggeber – hier M. – weiter, kann er eine Hebegebühr geltend machen. Diese kann er auch im Vergütungsfestsetzungsbeschluss nach § 11 RVG festsetzen lassen (LG München I 11.8.22, 4 O 10692/20, Abruf-Nr. 235259).

**MERKE** | Zahlt eine Partei ohne Aufforderung an den Prozessbevollmächtigten der anderen Partei und leitet der Prozessbevollmächtigte diese Zahlungen weiter, entsteht eine Hebegebühr nach Nr. 1009 VV-RVG. Diese ist erstattungsfähig. Bei festgesetzten Kosten handelt es sich um Fremdgeld und nicht um eingezogene Kosten nach Nr. 1009 Abs. 5 VV-RVG (LG Karlsruhe AGS 19, 253; LG Frankfurt/Main 22, 465). Etwas anderes würde gelten, wenn R. seine Kosten für das Vollstreckungsverfahren noch nicht abgerechnet und die Kostenerstattung mit seinem Honorar verrechnet hätte (vgl. Nr. 1009 Abs. 5 VV-RVG).



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 236316



ARCHIV

Ausgabe 4 | 2022

Seite 68

Schuldner zahlt  
Kosten ohne  
Aufforderung an  
gegnerischen Anwalt



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 235259